



2. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-001-e „Eigenherdsiedlung Nord“ für das Grundstück Kapuzinerweg 20 (Textbebauungsplan)

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) – BauGB – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan KLM-BP--001-e „Eigenherdsiedlung Nord“ trat am 09.08.1999 in Kraft und wurde zuletzt zur Klarstellung des zu Grunde gelegten Höhensystems geändert. Diese 1. Änderung trat durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow am 16.11.2007 sowie ergänzend am 27.02.2009 und am 20.03.2009 in Kraft und wird wie folgt geändert:

I. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-001-e „Eigenherdsiedlung Nord“ für das Grundstück Kapuzinerweg 20 (Textbebauungsplan) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte. Die 2. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-001-e „Eigenherdsiedlung Nord“ gilt danach für die Fläche Gemarkung Kleinmachnow

– Flurstück 399 des Flur 9, Grundstück „Kapuzinerweg 20“.

Die Angaben zu dem Flurstück beziehen sich auf das Liegenschaftskataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Kataster und Vermessung, Stand 16.10.2014.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karte der Auflistung des Flurstückes vor.

II. Zeichnerische Festsetzungen

In den Zeichnerischen Festsetzungen wird

1) der Zeichnerische Hinweis hinzugefügt:

für die Fläche Gemarkung Kleinmachnow, Flur 9, Flurstück 399 (Grundstück „Kapuzinerweg 20“) „siehe Textliche Festsetzung Nr. 20“.



III. Textliche Festsetzungen

In den Textlichen Festsetzungen wird

2) die Textliche Festsetzung Nr. 20 hinzugefügt:

„Bis einschließlich 31. Juli 2022 wird die Zulässigkeit von Vorhaben für die Fläche Gemarkung Kleinmachnow, Flur 9, Flurstück 399 (Grundstück „Kapuzinerweg 20“) durch die Zeichnerischen Festsetzungen als Fläche für den „Gemeinbedarf“, Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ bestimmt.“ Ab dem 01. August 2022 wird die Zulässigkeit von Vorhaben für diese Fläche durch die Festsetzung als Reines Wohngebiet¹ (WR¹) bestimmt.

Als Nutzungsmaße gelten die Nutzungsschablonen der beiden angrenzenden Reinen Wohngebiete¹ (WR¹).“

Kleinmachnow, den 08. September 2016

M. Grubert
Bürgermeister

Siegel

Anlagen:

1) Abgrenzung Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-001-e „Eigenherdsiedlung Nord“ für das Grundstück Kapuzinerweg 20